

erlart und Hillsborough genannt werden.

Sec. IV. Das das County-Gericht besagter County die Macht haben soll, wenn nöthig drei hundert und zwanzig Acker Landes für den Gebrauch der County zu kaufen, und daß es dasselbe in passende Stadtblöcke auslegen soll; und nachdem es solche passende Blöcke ausgewählt und zurückbehalten hat, welche für ein Gerichtshaus, Gefängniß, Clerks-local, Kirchen, Schulhäuser und Getreidekasten nöthig sein mögen, soll es den Verkauf des Restes vornehmen oder solches Theiles davon als es für nöthig erachten mag, und zwar in öffentlicher Auction zu solcher Zeit und unter solchen Bedingungen als es am meisten im Interesse der County zu sein scheint, und den Ertrag davon soll es zur Erbauung öffentlicher für den Gebrauch besagter County nöthiger Gebäude verwenden.

Sec. V. Daß der Oberrichter (Chief Justice) von Navarro-County berechtigt sein soll zu einer Vergütung von zwei Dollars für jeden Tag, an dem er mit dem Abhalten besagter Sessions und der Organisation der besagten County beschäftigt ist, oder dadurch versamt.

Sec. VI. Daß das ganze Gebiet, welches nöthig von der hiedurch errichteten County liegt, und welches bisher mit zu Navarro-County gehörte, geböre zu und bilde einen Theil von den Gebietsgrenzen der besagten neuen County, und daß es für alle County- und allgemeine Zwecke nach der Organisation der County und nach der Vocation des Gerichtshofes einen Theil derselben bilden soll; und die hiedurch gebildete County soll angehören und einen Theil bilden von dem dreizehnten Gerichtsbezirk.

Sec. VII. Daß dieses Gesetz in Wirkung und Kraft trete von seiner Passirung an und nach derselben.

Genehmigt den 7. Februar 1853.

Neu-Braunfels d. 17. November.

Folgende Petition soll nach vier Tagen in Umlauf gesetzt werden, und es werden alle, die sich dafür interessieren, aufgefordert die Petition zu unterschreiben, damit sie baldigst bei der Legislation eingereicht werden könne. Die unterschriebenen Emigranten eingeführt unter dem Contract von Fisher et Miller, alias German Emigration Company mit der Republik Texas und anderen Bürgern des Staates erlauben sich ehrenvoll dem ehrenwerten Senat und Repräsentanten des Staates Texas die folgende Petition zu überreichen.

Durch einen Act vom 21. Januar 1850, heißt: „Ein Act, der G. E. C. und ihren Colonisten das Land zu sichern, wogu sie berechtigt sind u. wird beschloffen, daß jeder eingeführte Colonist oder dessen Erben u., welcher vor dem ersten September 1847 durch besagte Compagnie eingeführt sei, das Land erhalten solle, wogu er berechtigt ist, wenn sich 640 Acker für eine Familie und 320 Acker für jede unverheiratete männliche Person über 17 Jahre alt.“

Nach § 7. derselben Actes sollte der General-Land-Commissioner auf die präsentirten Certificate und Heftennoten, wenn er sie correct fände, die Patente auf das bestimmte Quantum Land den berechtigten Parteien ansetzen in Uebereinstimmung mit diesem Acte.

In § 11. wird den Creditoren ein Pfandrecht auf solche Ländereien der Colonisten gegeben, welche die G. E. C. durch Contracte erlangt haben.

Im Supplement vom Febr. 1850 § 3 wird aber der G. E. C. das Recht gestahet, sofort Patente über solches Land der Emigranten zu erlangen, wogu sie durch Contracte mit den Emigranten berechtigt sei, sobald sie jene Contracte dem General-Land-Commissioner präsentire.

Es waren bereits viele Patente für das ganze Quantum von Land in dem Besitz von Colonisten oder deren assignees, als durch einen Bescheid des General-Attorneys auf eine Anfrage des General-Land-Commissioners jener dem letzteren den Rath erteilte, die Patente für die Hälfte der Ländereien, welche durch das Gesetz vom Colonisten gewährt seien, zu Gunsten des Vereins oder dessen Gläubiger zurückzubehalten, indem den Partij zur Erlangung der anderen Hälfte der G. E. C. Rechtens offen stehet.

Die Contracte der Emigranten mit dem Verein sind rein privatrechtlicher Natur. Es existiren zwischen den Emigranten und dem Verein je nach den Jahrgängen der Emigrationen von Europa auch verschiedene Contracte. In allen haben die Emigranten dem Verein die Hälfte ihrer vom Staate ihnen gemäßigt Ländereien abgetreten, aber nur unter gewissen Bedingungen und nur für gewisse Leistungen des Vereins, und diese Bedingungen und Leistungen des Vereins sind nicht erfüllt, so wenig wie die Bedingungen des § 9 und 12 des Gesetzes vom 4. Januar 1841 und der durch die Majorität des Volkes wenigstens gebilligt, der Constitution des Staates angehängten Ordinance vom 27. August 1845.

In Erwägung dieser Gründe erlauben sich die Unterzeichneten bei Ihrem ehrenwerten Körper darauf anzutragen, daß die Legislation einen Act passire, der die Emigranten berechtigt die Patente über das volle Quantum Land, welches der Staat für sie bewilligt hat, herauszunehmen, vorausgesetzt, daß es dem Verein

oder dessen Assignees unbenommen bleibt ihr Recht auf irgend ein Quantum Land irgend eines Colonisten zu beweisen und zu erlangen, und die Unterzeichneten bitten ferner, daß alle Acte diesem entgegenstehend aufgehoben werden.

Anmerk. der Redaction. Ein diese Petition erläuterndes Memorial, welches gleichzeitig mit dieser Petition bei der Legislation eingereicht werden soll, werden wir nächstens in der N. V. Zeitung veröffentlichen.

— In unserem vorerwähnten Blatte vom 11. Nov. haben wir eine Einladung unserer beiden Senatoren im S. E. Congress, der Herrn Generale Sam. Houston und Th. J. Rusk erwähnt. Von beiden Herrn liegen uns die schriftlichen Antworten auf diese Einladung vor. Herr Houston hat Beschlüsse halber abgelehnt und Herr Rusk hat unsere Einladung zu einem Festballe angenommen und uns seine Gegenwart für Montag den 21. N. M. zugesagt. Herr Houston antwortet in folgendem Schreiben dem Hestommittee.

Wulfen den 11. Nov. 1853.

Gewählte Herren,

Ich danke Ihnen für die freundliche Einladung zu einem Festballe in Neu-Braunfels, welche mir durch Herrn H. Rossy überbracht wurde.

Ich würde mich glücklich schäpen, wenn es in meiner Macht stünde diese Einladung anzunehmen und es thut mir leid, daß ich für diesmal über interessanteren Stadt keinen Besuch abhalten kann. Ich hoffe indes, daß später einmal sich mir die Gelegenheit darbietet, einen solchen Besuch abzuhalten.

Indem ich vollkommen die Ehre und Achtung einer solchen Einladung würdige, lamm ich Ihnen für dieselbe nach die Versicherung meiner dankbaren Achtung und meiner Wünsche für Ihr Wohlergehen zu rücksenden.

Aufsichtlich der Angelegenheiten Sam. Houston.

Herrn Hermann Seele, Thos. Rusk, J. Torres und Anderen.

Herr Thos. J. Rusk antwortet mit folgenden Worten:

Wulfen den 11. Nov. 1853.

Gewählte Herren!

Durch Herrn Alex. Rossy ist mir Ihre schmeichelhafte Einladung zu einem Balle jugegangen, welcher zu Ehren des General Houston und meiner selbst in Neu-Braunfels stattfinden soll.

Mit vielem Vergnügen sage ich Ihnen meine Gegenwart auf Montag Abend den 21. zu.

Für die freundliche Weise in der es Ihnen gefällig war mir diese Einladung zukommen zu lassen, bitte ich Sie meinen aufrichtigsten Dank entgegenzunehmen.

In Wahrheit der Ihrige, Thos. J. Rusk.

Den Herren: Hermann Seele, C. Rossy, E. Seabough, Thos. Rusk und Anderen.

Der Herbsttermin des District Courts für Comal County wurde am 10. Oktober d. J. unter dem Vorhise des ehrenwerten Robert J. Lowens, Richter des ersten Districts eröffnet.

Unser Richter, Herr J. Hancock hatte nämlich für diesen Herbsttermin, da er in mehreren Abwesenden Profession vor seiner Wahl als Anwalt betheiliget gewesen war, seinen zweiten District mit dem des Herrn Lowens getauscht, wie es vom Gesetz vorgeschrieben ist. Zunächst wurde, wie gewöhnlich, die Grand Jury durch das Loos gewählt, eingeschworen und in deutscher Sprache instruit. Sie bestand aus 18 Mann und Herr J. H. Arnold wurde als Vormann ernannt. Als sie sich um zu beraten, zurückgezogen, wurde eine stehende Petit Jury für die Dauer des Termins ebenfalls beidigt, und darauf sofort das Docket (Verzeichniß) der Civil-Klagen aufgenommen. In Nr. 64, 65 und 81 wurde verordnet, daß diese Klagen bis zum nächsten Termine verschoben wurden, um den Administratoren des verstorbenen Jo. Basbaum eines des Verlegten, vorzuladen. Nr. 75, worin M. I. Sharp Kläger und Joe Eaves und andere Verlegte waren, wurde vom Court aus dem Docket gestrichen, da der Kläger versetzt hatte zu erscheinen, und seine Sache zu vertreten, und Kläger wurde verurtheilt, die Kosten zu zahlen, nachdem er dreimal durch den Sheriff aufgerufen war zu erscheinen. Dasselbe Verfahren fand in den beiden Klagen Nr. 87, worin Georg Bernhard Kläger und J. H. Torres Verlegter war, und Nr. 110 statt. Die letztere Klage war von C. Kaufmann gegen den Termin eingeleitet worden, und hatte der Kläger zugleich versetzt die verlangte Sicherheit für die Kosten in gehöriger Frist zu stellen. Aus dem letzten Grunde wurde auch in Nr. 120 der Kläger in die Kosten verurtheilt, und die Klage gestrichen. John B. Root war darin Kläger und M. J. Taylor Verlegter. Die Entscheidung in der Klage Nr. 104, welche von Frau E. Elliot als Administratorin gegen den Verein anhängig gemacht war, wurde von beiden Parteien dem Richter, ohne Duplicitätsentscheid einer Jury überlassen, und nach-

dem die Beweise vorgelegt und eingesehen worden, urtheilte das Gericht, daß die Klägerin vom Verzin der Summe von \$ 3850 Kapital und \$ 2088, 84 Cents Zinsen erhalten soll, und daß zur Deckung dieser Summe, die in einer dafür ausgestellten Mortgage verpfändeten Väterlein u. verkauft werden sollen. Dieser Verkauf unter Execution wurde durch Uebereinkommen auf drei Monate verschoben. Es wurden in Nr. 109 P. H. Bell Gov. u. vs D. Murdochson und andere, die Verklagen in die Kosten verurtheilt und die Klage gestrichen. In 116 G. Hesse und H. Speig erschienen beide Parteien; und in 154, Pries und Willard vs. J. H. Torres, den Klagen gestahet, ihre Witschrift zu ändern, sowie in 123 den Verlegten. Nachdem in Nr. 130. P. Sampson vs. H. Mesfing, G. Ulrich, Administrator des Nachlasses des Verlegten, zur Partei gemacht worden war, wurde verordnet, daß der Kläger Sicherheit für die Kosten stelle. Auf Antrag der Bürger, welche für das Erscheinen des Hrn. H. Medel Sicherheit gestellt und ihn vor das Gericht gebracht hatten, wurde verordnet, daß dieselben von ihrer Bürgschaft entbunden sein sollen, und daß der Angeklagte vom Sheriff in Haft gehalten werde, bis er neue Bürgschaft stelle.

Es wurden noch einige als Bürger der Vereinigten Staaten zugelassen und darauf verurtheilt sich der Court bis zum andern Morgen.

Die Freitag den 11. Oktober versammelte versammelte sich der Court um 8 Uhr Morgens. Es wurden zunächst mehrere als Bürger beidigt und zugelassen. Tam in Civil-Klagen verfahren, wie folgt:

In 130. Sampson vs. Mesfing, wurde vom Kläger die verlangte Sicherheit gestellt.

Nr. 132, Joseph J. Wheeler vs. A. B. Stanfelf, wurde bis zum nächsten Termine verschoben, und dem Kläger gestahet seine Petition zu ändern.

Nr. 144, D. W. Kintade vs. G. Ulrich, wurde von beiden Parteien dem Judge zur Entscheidung übergeben, worauf das Urtheil des Gerichts dahin lautete, daß Kläger die in Frage stehende mola erhalten soll, und Verlegter alle Kosten zahlen soll.

Nr. 146, P. H. Bell Gouverneur u. zu Gunsten des C. C. Dewitt vs. Moses Campbell und andere, wurde verordnet, nachdem auf Antrag des Clerks verordnet war, daß Kläger bis zum nächsten Termine Bürgschaft für die Kosten stelle, oder die Klage verworfen werde. Klägers Anwalt war gegenwärtig und wurde davon in Kenntniß gesetzt.

Nr. 150, Bracht und Willkath vs. Jhaaf Miller, wurde bis zum nächsten Termine verurtheilt.

Darauf wurde einer der wichtigsten an diesem Termine verhandelten Fälle aufgenommen und verhandelt, nämlich Nr. 128, H. Heilamp Bernand der Minorrennen Theresia und Franz Kiesel vs. M. A. Dooley Vormund u. andere. Es erschienen beide Parteien durch ihre Anwälte. Zunächst kam ein Einwand der Verlegten gegen die Witschrift des Klägers vor, der dahin entschieden wurde, daß derselbe verworfen wurde; aber ein Einwand des Klägers gegen die veränderte Antwort der Verlegten wurde die Sache als gültig anerkannt. Nun kam die Sache selbst zur Verhandlung, und nachdem eine Petit Jury organisiert und beidigt war, wurden die Zeugen verhört und Beweise vorgebracht. Da dies eine geraume Zeit in Anspruch genommen hatte, so lamm beide Parteien dahin überein, daß die Jury sich auseinander begeben, nachdem sie vorher vom Judge instruit worden war, mit Niemandem über die Sache zu sprechen, keine Gespräche darüber anzuhören und keine spirituelle Getränke zu trinken. Dann wurde der Court verurtheilt.

Am 12. d. 12. Oktober. Als der Court geöffnet war, wurde die gestern verurtheilte Klage Nr. 128 wieder aufgenommen, und die Anwälde beide Parteien sprachen in sehr geeigneter Weise vor der, gestern empannellten Jury. Als das Plaidiren vorüber, legte der Judge der Jury neue besondere Stichpunkte zur Entscheidung vor, die der Jury in englischer und deutscher Sprache abgefaßt übergeben wurden; worauf sich die Jury zur Beratung zurückzog und später ihr Verdict dem Court einreichte.

Während der Zeit war die Grand Jury in voller Anzahl im Court erschienen und hatte drei Anklagen eingebracht, wegen Pferde-diebstahls, Schlägerei und Viehdiebstahls; und war dann für diesen Termin entlassen worden. Nach waren einige als Bürger beidigt, und die Klagen gegen Herrn Heilamp, G. C. März und F. Burkhard, wegen einer Ordnungstrafe dafür, daß sie nicht als Juror am vorletzten Termine erschienen waren, vom Docket gestrichen.

In Nr. 147 J. H. Bruns vs. H. C. Pohlmann, erschienen beide Parteien, und auf Antrag des Clerks wurde verordnet, daß Kläger Sicherheit für die Kosten stelle, oder die Klage verworfen werde. Klägers Anwalt wurde davon in Kenntniß gesetzt, und die Klage verurtheilt bis zum nächsten Termine.

Darauf verurtheilte sich der Court bis zum nächsten Morgen.

Donnerstag, den 13. Oktober. Dieser Tag war zur Verhandlung der Criminal-Fälle bestimmt worden. Es wurde also das Criminal Docket aufgenommen.

In Nr. 31 und 32, war H. Medel wegen eines Angriffs, mit der Absicht eines Mordes angeklagt. Es wurde auf Antrag des Staatsanwalts gerurtheilt, daß Angeklagter in Haft bleibe, und die Klagen bis zum nächsten Termine verschoben werden.

Nr. 41, der Staat gegen Peter Becker und Jacob Schlatber, wurde ebenfalls auf Antrag des Staatsanwalts verurtheilt.

In Nr. 42 erschien der Staatsanwalt und der Angeklagte Wilhelm Schlatber in eigener Person. Es wurde dem letzteren die Anklage vorgelesen und er erklärte sich für: „Nicht schuldig!“ Auf die Erklärung der Parteien wurde eine Jury gewählt, welche die Zeugen für und wider vernommen, von den Anwälten plaidirt und dann die Sache der Jury mit der schriftlichen Instruction des Judge übergeben. Nachdem die Jury sich in ihrem Zimmer berathen, kehrte sie zurück und übergab folgendes Verdict: „Wir die Juror finden Wilhelm Schlatber nicht schuldig.“ Das Urtheil des Gerichts lautete demzufolge, daß der Angeklagte ohne Kosten entlassen werde.

Nr. 44, der Staat gegen Andreas Sanchez, wegen Pferde-diebstahl, und Nr. 45, der Staat gegen Wm. S. Seitz wegen Schlägerei, wurde bis zum nächsten Termine verschoben, und Verhaftungsbeschele ausgehändigt. Che in Criminal-Fällen weiter verfahren wurde, wurde das Civil Docket aufgenommen, und in Nr. 116, G. Hesse vs. H. Speig, und 149, Braucht und Harris vs. Speig, den Klagen gestahet, ihre Witschrift zu ändern.

In Nr. 134 Bleffing und Seele vs. Murdochson wurde der Titel der Klage dahin verändert, daß als Kläger Georg Lang und Rosina seine Frau, u. erschienen, und darauf von den Parteien die Sache dem Court zur Entscheidung übertragen. Nachdem die Acten des County Courts inspiciert, die Beweise und Argumente der Anwälde gelehrt, fällt der Court folgende Urtheil: Die Order des County Courts, worin der Klägerin ihre Heimstätte u. verweigert wurde, wird annullirt; Georg Lang und seine Frau zu Administratoren des Nachlasses des verst. Bleffings ernannt; das Verbot des Klägers als Heimstätte zugesprochen; sowie alle sonstige executionelle Eigentum des Verstorbenen; es werden ihm \$ 100 zum Unterhalt ausgezahlt; und dieses Urtheil soll beschleunigt, und dem County Court eingereicht werden. G. Ulrich, der bisherige Administrator, legte seine Rechnung vor, worauf verordnet, daß dieselbe approbit werde und die laufende Rechnung bis zum nächsten Termine fortgesetzt werde, um alsdann nach gegebener Nothig, als abgeschlossen betrachtet zu werden. Ferner, daß der Nachlaß des Verstorbenen den Administratoren übergeben werde, sobald sie die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt haben; und daß, im Falle einer Appellation, G. Ulrich Administrator verbleibe.

Als das Criminal-Docket wieder aufgenommen war, waren das Verbrechen, Verdict der Jury und das Urtheil des Gerichts in Nr. 43, der Staat gegen J. Reiminger, wegen Veränderung eines Viehbrandes, gerade wie in Nr. 42.

H. Medel Angeklagter in Nr. 32 und 33 erschien mit seinem Bürger, stellte Sicherheit von \$ 500 für sein Erscheinen am nächsten und folgenden Terminen, so lange die Klage anhängig sein wird, und wurde darauf aus der Haft des Sheriffs entlassen. Auf Antrag des Staatsanwalts wurden die Zeugen für und wider vernommen, und die Sache der Jury mit der schriftlichen Instruction des Judge übergeben. Einige wurden als Bürger beidigt und zugelassen, und auf ein Einkommen des Herrn G. C. Saunders, eine Prüfungs-Commission ernannt, um über die Zulassung desselben als Rechtsanwalts zu berichten. Die Commission hielt die Prüfung im offenen Court, und empfahl die Zulassung des Applicanten. Der Court urtheilte darauf, daß derselbe licentirt und autorisirt sei zur Rechtspraxis in District oder niederen Gerichten des Staates, und daß der Clerk ihm die nöthige Lizenz ausstelle.

Der Court wurde darauf verurtheilt bis zum nächsten Morgen.

Freitag, den 14. Oktober. Verordnet, daß die für eine Lizenz zur Rechtspraxis fünf Dollar sein soll.

Das Criminal Docket wurde wieder aufgenommen und Nr. 46 der Staat vs. G. Klappenbach, wegen Aenderung eines Brandes kam zur Verhandlung, gerade wie gestern in Nr. 42 und 43. Die Jury reichte als ihr Verdict ein: „Die Jury findet in dieser Sache das Verdict: Nicht schuldig.“ zu Gunsten des Angeklagten, worauf das Urtheil des Gerichts den Angeklagten ohne Kosten freisprach und entließ.

Es wurden wieder mehrere als Bürger beidigt und zugelassen, und das Civil Docket aufgenommen. Darnach wurde zunächst in Nr. 128 das Centuribus proklamirt wie folgt: Es wird vom Court verordnet, gerurtheilt und dekretirt, daß die verschiedenen Pachtwörter, Uebereinkommen und Titel, welche in der Witschrift und Antwort angegeben sind, annullirt werden, und hindurch annullirt sind, daß sie beidigt und für nicht gültig gehalten werden; daß der Kläger als Vermunt verlangt und in Beschnahme das Ver. 47 in der Stadt Neu-Braunfels mit allen Häusern, Nebenhäusern und Zubehör, und daß ein Gericht-

sreiber zur Beschnahme dafür ausgehändigt werde; daß die Verklagen hiedurch auf immer verhindert und eingekalten sind, irgend ein Recht, Titel oder Anspruch irgend einer Art vorzubringen zu haben, oder aufrecht zu erhalten, an genanntes Lot und Gegenstände unter oder kraft der genannten Mietwörter Uebereinkommen und Titel. Ferner, daß von dem ernannten Empfänger G. S. Judson, dem die Summe von \$ 125, die sich in seinen Händen befindet, gezahlt werde. Ferner, daß der Kläger die Gerichtskosten von den Verklagen wieder erlangen; und daß dem Empfänger gestahet sei, \$ 37 für seine Dienste in Händen zu behalten.

Dann wurde Nr. 131, Werner vs. Werner, bis zum nächsten Termine verurtheilt. Gegen Nr. 148, F. W. Graßmeier vs. M. A. Dooley.

In Nr. 142, F. Guillebeau vs. D. Belz, erschienen beide Parteien und lamen überein, daß der Verlegte seine Antwort zurücknehme. Und nachher, als der Kläger dreimal aufge-rufen war zu erscheinen, aber dies zu thun verweigerte, wurde gerurtheilt, daß die Klage gestrichen werde, der Verlegte gehen könne und Kläger die Kosten zahle.

Der Anwalt des Verlegten in Nr. 116, G. Hesse vs. Speig, erhielt Erlaubniß, seine Antwort zu verändern. Kläger stellte darauf die verlangte Sicherheit für die Kosten.

Beide Parteien erschienen in Nr. 145, Patus und Willard vs. Torres. Eine Jury wurde empannellert, welche nach Anhörung der Zeugen, Beweise und Argumente der Anwälde, vom Judge instruit, sich in ihr Beratungszimmer zurückzog, und nachher folgendes Verdict fallte:

„Die Juror fallen ihr Verdict zu Gunsten des Verlegten dahin, daß der Verlegte vom Staate abwesend war elf Monate und 13 Tage, zwischen dem 13. April 1848 und dem 1. August 1853.“

Demzufolge gerurtheilt, daß Kläger nichts bekommen, Verlegter frei ausgehe, und von Klägern die Gerichtskosten wieder erlange, wofür Execution ausgegeben werden mag. Klägers Anwalt wurde darauf erlaubt, gegen Zurückzahlung einer beschleunigten Abschrift, den Wechsel und Brief zurückzunehmen.

Spät Abends verurtheilte sich der Court bis zum nächsten Morgen.

Sonabend, den 15. Oktober. An diesem Tage kam, als das Civil Docket aufgenommen war, Nr. 116 G. Hesse vs. H. Speig, zur Entscheidung vor eine Jury. Diese reichte, nachdem die gewöhnlichen vorgehenden Verhandlungen stattgefunden hatten, folgendes Verdict ein:

„Die Jury in diesem Falle fallen ihr Verdict zu Gunsten des Verlegten mit Kosten.“

Als gerurtheilt, daß Kläger nichts bekommen, Verlegter frei ausgehe und seine Kosten vom Kläger wieder erlange.

Nachdem noch einer als Bürger zugelassen worden war, lamen die im Motions Docket eingetragenen Motionen zur Entscheidung; nämlich in 134, G. Lang u. vs Murdochson der Antrag des Verlegten, um eine neue Untersuchung, worauf nach Anhörung der Parteien, der Antrag vom Court verworfen wurde. Darauf gab Verlegter Nothig, daß er an die Supreme Court appellire; und das Gericht bestimmte, daß Verlegter eine Bürgschaft von \$ 200 stellen solle. Auch in 128 Heilamp u. vs Dooley u., wurde der Antrag um eine neue Untersuchung verworfen, und auf Nothig einer Appellation hin, vom Court die Summe von \$ 1000 als Bürgschaft festgesetzt, und G. S. Judson ferner als Empfänger bis auf weitere Order des Courts beibehalten. Nachdem noch in Nr. 87, Bernand vs. Torres, die Form des Urtheils geändert war, da Verlegter keine Jury gerurtheilt hatte, wurde die Jury Liste nachgesehen, approbit und eingetragten. Nach dieser sind in acht Klagen die Jury frei beidigt worden, also \$ 24. 00 eingegangen. Dagegen sind achtzehn Grand Jurors für dreißig Tage und dreiunddreißig Petit Jurors für ihre Dienstzeit zu einhundert und dreihundert und fünfzig Dollars Da nach Abzug der gesetzlich bestimmten Prozente noch zweiundzwanzig 80/100 Dollar in den Händen des Clerks zurückblieben, so verordnete der Court, daß der Betrag von sechzig Cent jedem Juror für jeden Dienstag anbezahlt, und für den Rest ein Schein ausgehändigt werde.

Der ganze Termin war einer der bemerkenswerthesten, welcher hier gehalten wurde. Während der ganzen Verhandlungen, oft bis in die späite Nacht hinein, war der Gerichtshof mit Zuhörern angefüllt. Es war diese große Theilnahme an diesem Zweige des öffentlichen Lebens theils durch die vorliegenden Klagen, welche alle gemeines Interesse erregten, selbst hervorgerufen; theils waren es die weisesten Beiträge der Rechtsanwältle, und die von allen Seiten rühmend anerkannte tactvolle Ruhe und Würde, mit der Judge Robert J. Lowens die Verhandlungen leitete, welche die Aufmerksamkeit der zahlreich versammelten Zuhörer beständig in Spannung erhielten.

New-York. Das Comité des polnisch-demokratischen Bundes hat eine An-schraube an die emigrirten Polen in den Ver-

Staaten erlassen, worin es dieselben auffordert, bereit zu sein in den Kampf gegen die nordischen Tyrannen zu geben; zugleich aber ermahnt es Alle, ihre jegliche Beschäftigung nicht vorzeitig aufzugeben, sondern einer bestimmten Aufforderung des Comites genöthig zu sein.

„Der Freilicht der Paph,“ so schreibt die N. J., „ist durch die vom apostolischen Nuntius Bedini jüngst eingekandten Berichte über dessen vor 2 Monaten in Nordamerika auf allerhöchsten Befehl gemachte Dislations-reise sehr betriibt worden. Der Prälat beklagt sich bitter über die Beschimpfungen und Beleidigungen, welche er von den italienischen Flüchtlingen, mit dem Pater Gavazzi an der Spitze, besonders zu New-York in Wort und Schrift durch das dort erscheinende Eco d'Italia hat erdulden müssen.“

Europäische Nachrichten

England. Der „London Globe“ ist der Ansicht, daß Rußland es nicht zu einem Kriege mit der Türkei kommen lassen werde. Eine außerordentlich große Anzahl ungarischer, polnischer und englischer, zu der osmanischen Armee gehörender Offiziere hat der Türkei im Fall eines Krieges ihre Dienste angeboten.

Besserer Nachfrage bei geringen Vorräthen hat die Baumwollenspreiße in Liverpool geboben.

Frankreich. In Paris wurde bei einem dort lebenden Ungarn Hausjüngung vorgenommen, weil man K o s u t u b k i bei ihm verborgen glaubte.

— Louis Napoleon soll am 12. Oct. erlär haben, daß wenn Rußland in der türkischen Frage nicht nachgibt, der Krieg er-lärkt werden müße.

Türkei. Im allen Moscheen Constantinopels ist die Erklärung des Sultans ange-schlagen, daß die türkische Regierung den Krieg für erklärt anber, (aber nicht die Donau überschreiten werde) wenn nicht die russischen Truppen binnen vierzehn Tagen aus den Donaupferthümern jurüdgezogen wären. Russische Commissionäre sind mittlerweile beschäftigt, einen Ausfall in der Türkei vor-zurufen. Der Sultan hat die vereinigte Flotte eingeladen, sich vor Constantinopel zu lagern.

Italien. Die piemontesische Regierung hat sich geneigt den zum nordamerikanischen Consul ernannten Herrn Forcetti, einen naturalisirten Amerikaner, anzuver-lernen, weil er ein Schüler Mazzini's gewesen.

Rußland. Dem Fürsten Palesski ist der Oberbefehl über die russische Armee in den Donaupferthümern übertragen worden.

Holland. Am 17. Sept. 27. Sept. hier hat sich die Cholera am 17. Sept. zu-erst gezeigt. Den amtlichen Berichten zufolge sind vom 17. bis zum 23. v. M. 147 Er-krankungsfälle und 36 Todesfälle vorge-kommen.

Oesterreich. Die Regierung hat alle in der Türkei befindlichen österreichischen Unter-thanen beurlaubt; sie will sich in der orientalischen Angelegenheit neutral verhalten. (Ein Gleiches wird von der preussischen Regierung gemeldet.)

Preußen. Die Cholera tritt in Ber-lin noch immer sehr bestig auf. Die Wer-treidpreiße steigen auf eine Besorgniß erregende Höhe.

Edlung, 2. Oktober. Anfangs voriger Woche traf ein Kaufmann, Herman Dyd mit Namen, hier ein, der bereits vor 6 Jahren nach den Vereinigten Staaten von Nordamer-rika ausgewandert, dort sich während dieser Zeit aufgehalten und das vollständige amer-ikanische Bürgerrecht erworben hat. Er über-lieferte der Polizei seinen Paß und erhielt von derselben eine Aufenthaltserlaubniß. Am 29. September erschienen bei ihm zwei Poli-zeibeamte, erlaubigten sich, wie lange er sich aufhalten würde, ob er Subsidienmittel habe, und dergl. m. Nachdem Herr Dyd vollstän-dig diese Fragen beantwortet hatte, zeigten ihm die Polizisten eine Autorisation ihres Vorgesetzten vor, die sie ermächtigte, die Sa-chen des Herrn Dyd zu durchsuchen. Man visitirte nun sehr genau den Koffer des eben genannten und nahm demselben mehrere in englischer Sprache geschriebene Geschäftsbriefe einige Schriften religiösen Inhalts und eine Ansprache des Staatscommissars von Wis-consin an die Auswanderer weis. Dergleichen alle diese Sachen nichts enthalten, was das Gernüth eines altpreussischen Polizeibeamten beanrughigen könnte, so hat Herr Dyd bis jetzt noch nicht dieselben zurückbehalten. Wie wir aus guter Quelle vernommen, ist das Vor-gesessene bereits der nordamerikanischen Ge-sandtschaft in Berlin mitgetheilt und dieselbe erzuht worden. Hrn. Dyd, der Befußs Re-gulirung einer Erbschaftsangelegenheit nach hier gekommen und durch sein Verhalten nicht den geringsten Grund zu der getroffenen Po-lizeimaßregel gegeben hat, die gedrühndste Ermüdung zu verschaffen.

— Der J. R. M. Jig. wird untern 15. Sept. von Berlin geschrieben: Der neuen Dr. J. zufolge beginnen die Amerikaner, die sich nun sogar schon in Smornia, also recht im Centrum der alten Welt breit machen, unheimlich zu werden. Sie behaupten, daß nicht Preußen an die Vereinigten Staaten grenze: die Mannschaf einer einzigen Pro-

